

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 221, Kennwort: „Humboldtstraße“ und seiner Änderungen bleiben bestehen und werden wie folgt ergänzt:

Gem. § 1 Abs 9 BauNVO sind Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution als Unterart der Nutzungsart „sonstige (im Kerngebiet) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ in allen Kerngebieten des Bebauungsplanes Nr. 221 bzw. als Unterart der Nutzungsart „sonstige Gewerbebetriebe“ in allen Mischgebieten des Bebauungsplanes Nr. 221 nicht zulässig.